



# AMTSBLATT № 4

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnementspreis  $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr. Ausgegeben und versendet am 20. November 1915.

## 1.) Vertreter, Auskunftstelle.

Vom Kreiskommando empfohlene Handelsleute, Geschäftsbesitzer, welche Vertretungen übernehmen wollen, können sich unter Angabe der Artikel für welche sie sich interessieren, an die Auskunftstelle Krakau wenden.

Sprechstunden in der Auskunftstelle Krakau sind:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 9 - 12 Uhr VRM

" 3 - 5 " NCHM

Freitag, Samstag, Sonntag sind keine Sprechstunden, Parteien werden an diesen Tagen nicht vorgelassen.

## 2.) Fütterung der Pferde.

Infolge der geringen Haferernte wird angeordnet, dass mit Hafer als Futterartikel, möglichst gespart werden muss. Pro Tag und Pferd darf nur 1 kg Hafer verfüttert werden. Fütterung mit Gerste ist verboten. Als Ersatz können zur Fütterung der Pferde:

Kleie, Kartoffeln, Pferdebohnen herangezogen werden.

Jene Gutsbesitzer, welche überflüssigen Hafer absetzen wollen, haben den Hafer dem Kreiskommando zum Ankauf gegen Barzahlung anzubieten.

## 3.) Ausfuhrverbot.

Sämtliche Futterartikel inklusive Heu, Stroh, Hinterfrucht, Grummet, Klee dürfen unter keiner Bedingung aus dem Kreise Janów ausgeführt werden.

## 4.) Räuberunwesenbekämpfung.

Alle Herren Pfarrer, alle Wujte und Soltysse werden aufgefordert, der Bevölkerung zu verlautbaren, daß dieselbe verpflichtet ist die Gendarmerie- und Finanzwache bei Nachforschungen nach Räubern, Dieben, Verbrechern, Schmugglern etc. wirksam zu unterstützen.

Jedermann, der von einem Diebstahl, Raubanfall, unberechtigten Besitz und Gebrauch von Schießwaffen etc. Kenntnis erhält, hat die Pflicht, hievon sofort dem Gend.-Posten-Kommandanten, bzw. Finanzwachposten Meldung zu erstatten. Gegen denjenigen der dies unterläßt wird mit aller Strenge vorgegangen werden.

5.) Übersicht der Katastralgemeinden und Wujte.

<u>Fortlaufende Zahl</u>	<u>Katastralgemeinde</u>	<u>Name des Wujt</u>
.	Stadtgemeinde JANÓW	Derzeit nicht ernannt.
.	Stadtgemeinde KRASNIK	Bürgermeister RYCESZ Adalbert Adam
1	KAWECZYN	JAKUBIEC Adam
2	MODLIBORZYCE	TOMILO
3.	POTOK-WIELKI mit POCZEK	in Potok-Wielki WOJCIECHOWSKI Adalbert Wawrzyniec
4.	ZAKLIKÓW	SAPINSKI Johann
5.	GOSCIERADÓW	DREWNIKOWSKI Nikolaus
6.	KOSIN	SKALA Thomas
7.	ANNOPOL	SZULC Anton
8.	DZIERZKOWICE	RACHON Maciej
9.	TRZYDNIK	CZERNECKI
10.	BRZOSOWKA mit POLICHNA	in Brzozowka WIELGUS Johann Franz
11.	URZEDÓW	PYTLAKOWSKI Stefan
12.	WILKOLAZ	KOZAK Anton
13.	ZAKRZÓWEK	SAGAN Stanislaus
14.	CHRZANÓW	MAKSYM

-x-

6. Übersicht der Gendarmerie-Posten:

Gend. Posten Kommando.	Standort des Gend. Postens	Name d. Gend. Posten Kommandanten.
1.	Gendarmerie-Bezirks u. Postenkommando JANÓW	Wachtmeister II. Kl. STAFL Josef
9.	Gendarmerie-Bezirks u. Postenkommando KRASNIK	Gustav V. W. AMMICHT
1.	JANÓW	Wachtm. II. Kl. Josef STAFL
2.	MODLIBORZYCE	V. W. Karl ZDRAZIL
3.	POCZEK	V. W. Oswald SKORJANZ
4.	ZAKLIKÓW	V. W. Arnold OPLETAL
5.	GOSCIERADÓW	V. W. Method CAPKA
6.	KOSIN	V. W. Thomas STAVINOHA
7.	ANNOPOL	V. W. Anton VALENCIC
8.	DZIERZKOWICE	V. W. Rudolf ZIMMERMANN
9.	KRASNIK	V. W. Gustav AMMICHT

10.	POLICHNA	V.W.Mathias FISCHER
11.	URZEDOW	V.W.Hugo SCHINDLER
12.	WILKOLAZ	V.W.Franz GRACNER
13.	ZAKRZOWEK	V.W.Franz ROUPEC
14.	CHRZANOW	Wachtm.II.Kl. RENNERT Efroim

--x--

7.) Übersicht der Finanzwachposten.

<u>Finanzwachposten in:</u>	<u>Finanzwachaufseher:</u>
JANOW	Oberaufseher Alfred SROCZYNSKI
KRASNIK	Oberaufseher Roman JARYMOWICZ
ZAKLIKOW	Oberaufseher Ryszard LYSSY
LAZEK	Oberaufseher Anton BOREK
KOSIN	Oberaufseher Johann KRUPKA
ANNOPOL	Oberaufseher Stanislaus STUPNICKI

--x--

8.) Übersicht der röm.kath.Pfarrämter, Kirchen und Pfarrer:

<u>Pfarramt</u>	<u>Name d.Pfarrers</u>	<u>Vikare</u>
1. JANOW	Mich.ZAWISZA	Anton Reszka Peter PANECKI
2. MODLIBORZYCE	Ludwig v.OLECHOWSKI	
3. POZOK-WIELKI	NikoI BOBALEWSKI	Micislaw SZUL- BORSKI
4. ZAKLIKOW	Viktor SUSKI	Wenzel STRYJECKI
5. BOROW	Ignaz RYBIENSKI	
6. GOSCIERADOW	Math.DABROWSKI	Wladislaw BARGIEL
7. SWIECIECHOW	Wladis.KOPECZ	
8. ANNOPOL	Teofil DZIEKONSKI	
9. KSIEZOMIRZ	Johann ZUBSEKI	
10. RZECZYCA	Valentin SAWISTOWSKI	
11. KRASNIK	Dechant Josef KOBILINSKI	
12. DZIERZKOWICE	Peter KWOCZYNSKI	
13. BOBY	Hieronismus BRZOZ	
14. URZEDOW	Stefan LIPOWSKI	
15. BLINOW	Johann MARKOSKI	
16. ZAKRZOWEK	Albin JEDNARCZEJSKI	



Der Handel mit Goldwaren unter 14 Karat war nach russ. Gesetzen untersagt und wurde mit hohen Geldstrafen und Konfiskation der Ware bestraft.

Die Einfuhr von 12karatigem Gold ist daher nicht gestattet. Vertreter verlässlicher Gold- und Silberwarenfir- men müssen mit einer vom Kreiskommando ausgestellten Identi- tätskarte versehen sein.

### 13.) Reisepässe.

Im Reisepass Seite 4 dürfen nur Kinder unter 15 Jahre aufgenommen werden. Für alle übrigen Begleitperso- nen, also auch für die Kutscher, sind separate Reisepäs- se zu lösen.

Gültigkeitsdauer: 3 Monate

Prolongierung: unstatthaft.

Nach Ablauf von 3 Monaten muss ein neuer Pass erbe- ten werden.

Wer mit einem abgelaufenen Reisepass reist, wird wegen Betrug mit K 200 Geldstrafe bestraft.

### 14.) Versammlungen.

Versammlungen dürfen ohne Bewilligung des Kreis- kommandos unter keiner Bedingung stattfinden. Um die Bewilligung hiezu ist 10 Tage vor dem Versammlungszeit- punkt in Wege der zuständigen Gend.-Posten-Kommanden beim Kreiskommando anzusuchen. In jedem Gesuche muss angeführt sein:

1. Tag und Stunde des Beginnes der Versammlung.
2. Art der Versammlung.
3. Zweck der Versammlung.
4. Personen welche dieselbe leiten, bzw. sprechen wollen.
5. Thema der Besprechung bzw. d. Redner.

Dilettanten-Theatervorstellungen, Unterhaltungsabende etz. sind gleichfalls dem Kreiskommando 10 Tage vorher anzu- melden und das Programm und Texte der Vorträge vorzulegen.

Dawiderhandelnde, d. h. solche Personen welche Versam- mlungen einberufen und nicht wie hier angeordnet anmel- den, verfallen strengster Bestrafung. - Ebenso verfallen Personen, welche geheime Versammlungen abhalten einer gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung.

### 15.) Beherbergung von Gesindel.

Trotz mehrfach ergangenen Weisungen und Warnungen beherbergen Bauern schädliche, staatsgefährliche, ver- kommene Individuen, geben ihnen Verpflegung und leisten ihnen Vorschub, statt sie der Gendarmerie auszuliefern.

Es ist zu verlautbaren, dass jene Leute welche sol- ches ausweisloses Gesindel beherbergen, wegen dieser Verheimlichung verhaftet und strafgerichtlich behandelt werden.

### 16.) Umrechnungstabelle für österreichisches, deutsches und russisches Geld.

öster	2	Kronen	Papier oder Silber.....	1	Rubel
Geld	1	Krone	Silber.....	$\frac{1}{2}$	"
"	100	Kronen	.....	50	"
"	40	Heller	.....	20	Kopeken
"	20	"	.....	10	"
"	2	"	.....	1	"

Deutsches Geld	1 Mark	.....	1 Krone	25 Heller
"	50 Pfennige	.....	62 "	"
"	25 "	.....	31 "	"
"	10 "	.....	12 "	"
"	2 "	.....	2 "	"
"	1 "	.....	1 "	"
"	100 Mark	.....	125 Kronen	
Russ. Geld	100 Rubel	.....	200 Kronen	
"	1 Gold-Rubel	.....	2 " 50 Heller	
"	1 Rubelnote oder Silber	.....	2 " "	
"	1 Kopeke	.....	2 Heller=2 Pfennige	

### 17.) Ersichtlichmachung der Umrechnungstabelle.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm angebotenen österr. ungar. Geldsorten an zahlungsstatt anzunehmen. Dieser Umrechnungskurs ist allen Kaufleuten und Einwohnern zur strengsten Einhaltung weitgehendst zu publizieren und muss in jeder Gemeindeganzlei und in jedem Geschäft, Kaufladen, Schanklokale, Trafik etc. und auf jedem Markt- platz ersichtlich sein.

Die Gend-Posten-Kommandanten haben die Befolgung dieser Anordnung strenge zu kontrollieren; -Dawiderhandelnde oder Unterlassende dem Kreiskommando zu melden.

Die Unterlassung der Ersichtlichmachung dieser Umrechnungstabelle wird ab 1. Dezember 1915 mit 25 Kronen Geldstrafe bestraft, das Geschäftslokal gesperrt.

Wer jedoch dieses vorgeschriebene Wertverhältnis nicht beachtet und nicht einhält hat eine Strafe bis zu 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest zu gewärtigen.

### 18.) Verbreitung falscher Nachrichten.

Es ist mir zur Kenntnis gekommen, dass Leute aus anderen Kreisen und Durchreisende beunruhigende und falsche Nachrichten über die k.u.k. Armee, über die Einrichtungen der österr. ungar. Monarchie und Verwaltung sowie über die Kriegslage und die Kriegsoperationen verbreiten. Dies geschieht zur Einschüchterung der leichtgläubigen ärmeren Volksklasse und zur Störung der Ruhe. Gegen alle solche Elemente, welche dem Kreiskommando anzuzeigen sind-wird mit den schärfsten Strafmitteln vorgegangen werden! Ich erwarte von Jedermann ein loyales Verhalten gegenüber allen Organen der Militärverwaltung, sowie tatkräftige Mithilfe in dem Bestreben Ruhe, Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Leben und Verkehre herzustellen und die Geltung von Recht und Gesetz zu sichern.

### 19.) Kundmachung: Ausladung der Waggon.

Exh. 8346 M.G.G. 3428 Adj.

Mit der Bahn eingelangte Waggon sendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr VRM bis 6 Uhr NCHM gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 40 Heller für jede Stunde der Verzögerung in Barem zu entrichten sind. Dort wo der Adressat mehrere Waggon sendungen erhält, der Abschub der Ware in der Zeit von 6 Stunden mangels an Fuhrwerken nicht bewerkstelligt werden kann, hat er durch entsprechende Maßnahmen, z. Bspl. durch Aufstellen von Lagerschuppen u. dergl., im Einvernehmen mit den Bahnhofkommanden bzw. Stationsvorständen, für rasche Entladung der Waggon vorzusorgen.

## 20.) Russische Deserteure.

Präs. 209.

Russische Deserteure und beurlaubte russ. Wehrpflichtige die der Landbevölkerung angehören und deren Identität durch die Wujte und Soltysse und Ortseinwohnern einwandfrei festgestellt ist, können in ihrem Aufenthaltsort belassen werden, wenn überdies ihre Zugehörigkeit zu den im Okkupationsgebiet gelegenen Ortschaften nachweisbar, sowie ihre Erwerbsfähigkeit gegeben ist. Alle Wujte und Soltysse werden hiemit angewiesen: Ueber alle russ. Deserteure im Gemeindebereiche eine genaue Evidenz zu führen, jede Veränderung dem Kreiskommando im Wege der Gend.-Posten-Kommando bekannt zu geben. Die Kontrolle hierüber wird dem Gend.-Posten-Kommando übertragen.

Russische Deserteure die außerhalb des Okkupationsgebietes ihren ständigen Wohnsitz haben oder nicht der Landbevölkerung angehören, sind als Kriegsgefangene an das Kreiskommando Janow (Mannschaftsdetachement Oberleutnant Hübsch) einzuliefern von wo sie in das Gefangenenlager Lublin abgeschoben werden.

## 21.) Anfragen über Kriegsgefangene.

Anfragen betreffend Aufenthalt von russ. Kriegsgefangenen welche sich in Oesterreich-Ungarn befinden, sind direkt:

An das gemeinsame Zentralnachweisbureau, Auskunftstelle für Kriegsgefangene, Wien die sich in Deutschland befinden:

An das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung für Kriegsgefangene, Berlin, S.W. 11 Abgeordnetenhaus, zu richten.

Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein. !Ortsüblich verlautbaren!

## 22.) "Einwohner des Kreises Janow!"

Seid bemüht in jedem Orte durch Spenden jeglicher Art, wie Geld, Naturalien, Getreide, Mehl, durch Ueberlassung von Unterküften, Feld, etz. und Arbeit jenen unglücklichen Mitmenschen beizustehen und wirklich zu helfen, welche dringender Hilfe bedürfen.

Verschaffet Arbeitslosen und Heimlosen Arbeit, entlohnt sie, damit sie Auskommen finden und die Not gelindert werde!

Spenden jeder Art zum Zwecke der Notstandsunterstützung von Gutsbesitzern, Kaufleuten und Parteien, welche in glücklicherer Lage sind, als die vielen Armen und Heimlosen, werden im Kreiskommando beim leitenden Zivilkommissär entgegen genommen. Spender und Art der Spenden werden in jedem Amtsblatte veröffentlicht werden.

Diesen Aufruf wollen die Bürgermeister, Wujte und Soltysse in ortsüblicher Weise, aber auch an alle Städte, Kaufleute und Gutsbesitzer verlautbaren, und hoffe ich, daß dieser mein Apell nicht umsonst sein wird.

## 23.) Remuneration.

Die Feldschere SCHARFSTEIN und BERGER leisteten dem Epidemiespitalsleiter Dr. PANCZYSZYN während der Cholera- und Typhusepidemie in Janow in umsichtiger Weise sehr zufriedenstellende und sehr gute Dienste, wofür denselben die Anerkennung des Kreiskommandos ausgesprochen und jedem je 50 Kronen als Remuneration zuerkannt wird.

## 24.) Mahlvorschriften.

Das k.u.k. Militär-General-Gouvernement hat nachstehende Uebernahmspreise festgesetzt:

Weizenmehl.....	36 K 60 Heller
Roggenmehl.....	34 " 80 "
Gerstenmehl.....	34 " 80 "

pro Meterzentner und loko Magazin  
die Mahlkosten wurden mit  
2 K 50 H pro 100 kg Getreide bei 80%iger Mehl-  
und 10%iger Kleieausbeute festgesetzt, Rest entfällt auf  
Verstaubung.

## 25.) Telegraphen- und Telephonleitungen Bewachung durch die Gemeinden.

Präs. 973 M.G.G.

Zur Vermeidung von Anschlägen gegen die Telegraphen- und Telephonleitungen wird ein Linienaufsichtsdienst nach folgenden Grundsätzen organisiert:

1. Jede Gemeinde hat für die ständige Bewachung des in ihrem Bereiche gelegenen Teiles der Telegraphen- und Telephonleitungen verlässliche Leute beizustellen, welche im Falle einer Störung sofort den nächsten Gend-Posten, Bahn oder Postamt, Kreiskommando, Stationskommando Krasnik etz verständigen zu lassen haben um den Täter zu ergreifen. Auffallende Störungen:

Z. Bspl. Dratrisse, Berührungen mehrerer Dräte, umgefallene Telegrafensäulen etz. sind ebenfalls dahin zu melden.

2. Die von den Gemeindevorstehern und Soltysen beige-  
stellten Leute sind in Evidenz zu nehmen und durch eine  
weiße Binde mit T und Stempel des Kreiskommandos er-  
kenntlich zu machen.

Strassenwärter können zu diesem Bewachungsdienst  
ohne Beeinträchtigung ihres eigentlichen Dienstes  
innerhalb ihres Rayons herangezogen werden, da sie  
tagsüber ohnehin auf der Strasse beschäftigt sind.  
Für die Nacht sind andere Leute zum Bewachungsdienst her-  
anzuziehen.

3. Jede Gemeinde, (Gemeindevorsteher und Soltysse) haften  
für alle Beschädigungen und Diebstähle etz. an den Lei-  
tungen, auch hinsichtlich der noch nicht im Betriebe  
stehenden oder teilweise zerstörten Leitungen, welche  
keiner besonderen Bewachung unterliegen.

Die Gemeindevorsteher, Wujte, Soltysse werden daher  
im Falle, dass der Täter oder Beschädiger nicht einge-  
bracht wird, mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

Eine Besoldung dieses Aufsichtspersonales ist in  
Aussicht genommen und wird später verlautbart werden.

Alle Gend-Posten-Kommandanten haben dieses Auf-  
sichtspersonale gelegentlich aller Patrouillengänge etz  
zu kontrollieren.

Die derzeit im Betrieb befindlichen Telegrafentli-  
nien sind:

1. Janow-Modliborzyce-Polichna-Krasnik-weiter längs der  
Bahn nach Lublin.
2. Janow-Flisy nach Wladislawow-Bilgoraj
3. Janow-Szklarnia-Momoty nach Harasiuki.

Es ist weitgehendst in ortsüblicher Weise sofort di-  
e im Juli l. J. bereits verlautbarte Kundmachung zu ver-  
lautbaren:

dass jede Beschädigung und Diebstahl an Telegraf- oder  
Telefonleitungen, ferner jede Manipulation Unbefugter  
an den Leitungen nach dem Kriegsgesetzen bestraft wird.

Die Bewachungsorgane werden in einigen Tagen weiße  
Armbinden mit T u. dem Stempel des Kreiskommandos im Wege  
der Gemeindevorsteher (Wujte) erhalten.



1. Kompetenzergänzung der Gemeindegerichte.

Laut Erläss des k.u.k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 31. Oktober 1915 No. 4139 gehört die Aburteilung der in den Serwitutswäldern von den Serwitutsberechtigten begangenen Forstfrevel nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Friedensrichter vor allem auf Grund des Act: 57/7 zur Zuständigkeit der Gemeinde, bzw. der Friedensgerichte. Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben, aus Unkenntnis oder aber im schlechten Glauben, bewußt gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat.

II. Dienstangelegenheiten. Wie es bereits verlautbart wurde haben sämtliche Gemeindegerichte ihre Amtstätigkeit unbedingt am 15. November 1915 zu beginnen.

Der Tag der Wiederaufnahme der Amtstätigkeit ist anher zu melden. Hinsichtlich der inneren Einrichtungs-Geschäftsführung und Amtspflichten der Gemeindegerichte gilt folgendes:

a. Amtssprache. Die äußere Amtssprache im Verkehr mit den Parteien ist polnisch und deutsch, die innere Geschäftssprache polnisch.

b. Urteilsfällen. Die Urteile sind unter Berufung auf das Recht, Gesetz und Gewissen zu fällen.

c. Register. Wenn die bisher geführten Verzeichnisse und Register nicht genügen sollten, sind bei den Gemeindegerichten folgende Register einzuführen:

- 1, C für die Civilprozesse
- 2, A für Verlassenschaftsangelegenheiten,
- 3, P für Vormundschaften und Kurateln,
- 4, Hc für Rechtshilfe in Civilsachen,
- 5, Nc für alle übrigen Civilangelegenheiten,
- 6, U für Uebertretungssachen,
- 7, Hs für Rechtshilfe in Strafsachen,
- 8, Ns für alle übrigen Schriftstücke in Strafsachen.

Die Führung der Register Hc und Hs kann aber unterbleiben, wenn die Rechtshilfesachen in das Register Nc und Ns eingetragen werden.

Zu sämtlichen Registern in Civilsachen ist ein, in Strafsachen ein zweites gemeindames Namensregister zu führen.

Die ersten Kosten der neuen Drucksorten werden durch das k.u.k. Kreiskommando bestritten.

Jedes Gemeindegericht erhält je 1 Muster der zu führenden Register samt Belehrung.

d. Geldsachen. Jeder Gemeinderichter ist verpflichtet unter persönlicher Verantwortung ein Geldbuch zu führen. In das Geldbuch sind sämtliche Geldstrafen und sonstige durch Parteien erlegte Geldbeträge einzutragen. Die eingehobenen Gelder sind zu Ende jedes Monats samt Verzeichnis an die Kassa des k.u.k. Kreiskommandos abzuführen. Dasselbe gilt für die Gerichtsabgaben, Stempel, Bogen und Schreibgebühren in Civilangelegenheiten. Die einschlägigen Vorschriften über Einhebung dieser Gebühren sind im Amtsblatt No. 3 enthalten.

e. Dienstaufsicht. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gemeindegerichte führt das Gericht des k.u.k. Kreiskommandos als übergeordnete Behörde zweiter Instanz.

Im Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, die Gerichte zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und die wahrgenommenen Gebrechen abzustellen.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei einem Gemeindegerichte angestellten Personen.

Die Gemeindegerichte und deren Personal haben die Anordnungen der mit Aufsicht betrauten Behörden und Organe genau zu befolgen und denselben auf Verlangen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben.

Das k.u.k. Kreiskommando wird periodische Untersuchungen der Gemeinderichte durch ein deligirtes Mitglied seines Gerichtes vornehmen um sich zu überzeugen ob und wie weit die Gemeinderichter ihren Aufgaben gewachsen sind. f. Beschwerden. Abgesehen von dem gewöhnlichem Rechtsmittelwege, steht jedem Beteiligten gegen Gemeinderichte wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege das Beschwerderecht zu. Die Beschwerden können bei dem Gemeinderichter oder unmittelbar beim Gerichte des k.u.k. Kreiskommandos eingebracht werden. Der Gemeinderichter ist verpflichtet, jede Beschwerde ohne Ausnahme, sollte sie auch gegen seine eigene Person gerichtet werden, mit kurz gefaßter Äußerung an das Gericht des k.u.k. Kreiskommandos, das endgiltig entscheidet, vorzulegen.

g. Amtspflichten der Gerichtspersonen. Die Bestimmung und Pflicht des Richters ist mit strenger Unparteilichkeit nach den Gesetzen die Gerechtigkeit zu verwalten und die Erledigung den bei Gericht anhängigen Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen. Jeder bei Gericht Angestellte hat insbesondere die ihm durch das Gesetz oder durch Aufträge der Vorgesetzten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen.

Gerichtspersonen dürfen keine, ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörige mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotene Geschenke annehmen oder sich andere Vorteile unter irgend einem Vorwande zuwenden. Die dagegen Handelnden werden ohne Rücksicht aus dem Dienste entlassen. Ist dabei das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt verübt worden, so finden die Vorschriften des Strafgesetzes ihre Anwendung.

Gerichtspersonen haben über die bei Gericht vorgenommenen Geschäfte gegen Jedermann, dem sie eine amtliche Mitteilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Die Dawiderhandelnden werden mit einer strengen Disziplinarstrafe ja selbst mit der Entlassung aus dem Dienste bestraft.

Inwieferne die Eröffnung eines Amtsgeheimnisses als Verbrechen zu bestrafen sei, bestimmt das Strafgesetz. Jedergerichtliche Beamte ist für den durch Vernachlässigung oder Uebertretung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich und in dem gesetzlichen Wege zum Ersatze desselben anzuhalten.

Die weiteren Vorschriften über die Pflugschaftswesen, Advokaten, Winkelschreiber und degl. werden im nächsten Amtsblatte kundgemacht werden.

h. Anweisung der Bezüge. Behufs Anweisung des den Funktionären der Gemeinderichte mit Erlaß des Militär-General-Gouvernements in Lublin ddo 22. September 1915 No. 750 und ddo 11. Oktober 1915 No. 3309 zugestandenen monatlichen Bezüge und zwar:

Für den Gemeinderichter.....	Kronen	170
" " Schöffen.....	"	25
" " Gerichtsschreiber.....	"	100

werden sämtliche Gemeinderichter aufgefordert, ein genaues Verzeichnis der bei dem Gemeinderichte angeestellten Gerichtspersonen an das Gericht des k.u.k. Kreiskommandos spätestens bis ende November l. J. vorzulegen.

- Im Verzeichnisse ist anzuführen: Sitz des Gemeinderichtes, Vor- und Zuname, Wohnort, Beschäftigung und Stand-
- a) des Gemeinderichters
  - b) der 2 Schöffen
  - c) des Gerichtsschreibers
  - d) der etwa bestellten Unterschöffen.

Die letzteren beziehen keine Entlohnung. Was die Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse /:Miete, Beleuchtung, Beheizung, Papier, Drucksorten und andere Kanzleierfordernisse:7 anbelangt, wird darauf verwiesen,

dass die Gemeinderichter von der russischen Regierung ein Jahrespauschale von 400 Rubel (Kronen 800) erhielten. In den Grenzen dieses Jahrespauschales kann jeder Gemeinderichter einen Betrag beim k.u.k. Kreiskommando ansprechen. Quittungen über die Monatsbezüge sämtlicher Gemeinderichtsfunktionäre müssen durch den Gemeinderichter vidirt werden-sonst erfolgt keine Auszahlung.

## 27.) Vorkehrungen gegen die Rinderpest u. andere Tierseuchen.

Zwecks Verhütung der Einschleppung der Rinderpest und anderer anzeigepflichtiger Tierseuchen, welche im Amtsblatte No. 3 bekanntgemacht wurden, werden die Gemeindevorsteher und Soltysse aufgefordert, unter persönlicher Verantwortung darüber zu wachen, dass die Vieh- und Fleischbeschauer einmal im Monate die Revision aller Haustiere (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) genauestens durchführen und dem Kreisthierarzte die Ausweise (Rapporte) über die Revision vorlegen. Die Ausweise sind nach den Konskriptionsnummern und es haben dieselben nachstehende Rubriken zu enthalten:

1. Fortlaufende Zahl,
2. Hausnummer
3. Vor- und Zuname des Eigentümers,
4. Stand der Haustiere

- a) Hengste
- b) Walachen
- c) Stuten
- d) Fohlen
- e) Zusammen Pferde
- f) Bullen
- g) Ochsen
- h) Kühe
- i) Jungvieh
- k) Kälber
- l) Zusammen Rindvieh
- m) Schafe
- n) Ziegen
- o) Schweine
- p) Hunde
- r) Geflügel

## 5. Anmerkung.

Die Vieh- und Fleischbeschauer sind verpflichtet diese Ausweise in jeder Ortschaft und Gemeinde zu führen u. in steter Evidenz zu halten. Ein Duplikat eines solchen Ausweises ist dem Kreiskommando-Thierarzte bis zum 28. eines jeden Monates vorzulegen. Zuwachs oder Abgang eines Tieres in der Zeit zwischen der einen und der nächsten Revision ist in der betreffenden Rubrik ein-bezw. auszutragen, die Ursache in der Anmerkung anzuführen.

Der Ausbruch einer Tierseuche ist unabhängig von diesem Rapporte sofort separat an das k.u.k. Kreiskommando/Kreisthierarzt/ zu melden.

Die Vorlage des ersten derartigen Ausweises hat bis 10. Dezember l. J. zu erfolgen.

## 28.) Amts-Erinnerung wegen Vieh- und Fleischschau.

Viele Wujte und Soltysse haben die im hiesigen Zirkulare No. 30 vom 16. Oktober l. J. verlaubliche Verordnung wegen der Wahl von Vieh- und Fleischschauern noch nicht durchgeführt. Es werden daher diejenigen Wujte (Bürgermeister) bzw. Soltysse, welche dieser Verordnung nicht entsprochen haben nochmals unter Androhung einer Geldstrafe bis 50 Kronen aufgefordert, unverzüglich die Namen der gewählten Vieh- und Fleischschauern und deren Vertreter dem Kreiskommando in Janow namhaft zu machen. Bei dieser Gelegenheit ist zu berichten, welche Beträge für die Vieh- bzw. Fleischschau bisher eingehoben wurden.

29.) Übergabe konfiszierter Pferde u. Rindvieh unentgeltlich an bedürftige Landwirte in den widerruflichen Gebrauch.

Zur Linderung der durch Notstand an Pferden und Rindvieh verursachten, mißlichen, wirtschaftlichen Lage der Landleute werden von nun ab die bei den Schmugglern konfiszierten Pferde und Rindvieh an bedürftige Landwirte unentgeltlich in widerruflichen Gebrauch überlassen. Solche Tiere dürfen nicht weiter verkauft werden und müssen gegebenenfalls auf Anordnung des Kreiskommandos kostenlos und ohne jeden Anspruch auf Ersatz ausgefolgt werden.

Das Verhalten der Finanzwach- und Gendarmerieposten wird diesbezüglich wie folgt geregelt:

1. Die in einer, weit von Janow gelegenen Ortschaft konfiszierten geschmuggelten Pferde und Rindvieh (Pferde von hohem Werte ausgenommen) siehe Punkt 2) sind sofort nach dem eigenen Ermessen, aber mit Vorbehalt der Bestätigung durch das Kreiskommando, an bedürftige Ortslandwirte zu überlassen, welche von ihren Pflichten (Verkaufsverbot, Ausfolgen des Tieres an das Kreiskommando kostenlos und ohne Anspruch auf Ersatz) genau zu belehren sind. An das Kreiskommando ist unverzüglich ein Bericht zu erstatten und mit demselben eventuell auch der Schmuggler zwecks Bestrafung lat Absatz 11 des hiesigen Amtsblattes No 3 zuzustellen.
2. Die in der Nähe von Janow beschlagnahmten Tiere sowie alle Pferde edlen Schlages von hohem Werte sind an das Kreiskommando abzugeben.
3. Postenkommanden haben alle in ihrem ~~Ryem~~ Rayon den Privatpersonen überlassenen Tiere in Evidenz zu führen, von Zeit zu Zeit den Zustand derselben zu überprüfen und zu kontrollieren ob kein Mißbrauch getrieben wird.

30.) Zollamt in Majdan sieniawski.

Das Zollamt in Majdan sieniawski (Galizien) wurde mit 1. Oktober 1915 reaktiviert.

31.) Stempelmarken für die k.u.k. Militärverwaltung in Polen.

Mit E.O.K. Op.M.V. No. 57476 vom 4. Juli 1915 wurden die Stempelmarken der bosnisch-herzogowinischen Landesverwaltung (a 10, 20, 30, 40, 50, Heller, Krone 1, und Kronen 2) mit dem Ueberdrucke "k.u.k. Militärverwaltung" zur Durchführung der bestehenden Stempel- und Gebührevorschriften in den besetzten Gebieten eingeführt. - Fassungs- und Verschleißamt für die Stempelmarken ist die Kreiskassa.

Mit dem Verschleiß können auch im Bedarfsfalle Gemeinde- und Stadtämter, Notare, ferner größere Trafiken und Tabakverlage sowie Papierhandlungen betraut werden. Die Befugnis zum Verschleiß verleiht (gebührenfrei) das Kreiskommando. Jedem Verschleißer kann eine Provision bis 3% des Wertes der Stempelwertzeichen gewährt werden. Hievon wird die Bevölkerung mit dem Bemerken verständigt, dass vom Tage der Aktivierung des Stempelverschleißes, die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachträgen vom Jahre 1906, 1908 und 1909 weiter zur Anwendung gelangen und die festen Stempelgebühren (Art 11-21 Gesetzes) mittelst der neuangeführten Stempelmarken, die übrigen dagegen, insoweit sie durch die Stempelmarken nicht beglichen werden können, im Barem entrichtet werden müssen.

32.) Schulwesen.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915 betreffend das Unterrichtswesen.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Schulaufsicht. Die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen steht der k.u.k. Militärverwaltung zu und wird durch die Kreiskommandanten und die ihnen für diese Zwecke zugeteilten Organe ausgeübt.

§ 2. Öffentliche Schulen. Die von der k.u.k. Militärverwaltung oder von einer Gemeinde ganz oder teilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten (öffentlichen Schulen) sind allen Einwohnern des Okkupationsgebietes ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft oder des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die Unterrichtssprache an öffentlichen Schulen ist die Polnische.

§ 3. Religionsunterricht. Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes sowie der Religionsübungen von Kindern, die der katholischen Kirche, der protestantischen oder der jüdischen Religionsgesellschaft angehören, wird in den Schulen unbeschadet der Aufsicht durch die k.u.k. Militärverwaltung der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

§ 4. Konfessionelle Schulen. Den in § 3 bezeichneten Kirchen und Religionsgesellschaften steht es frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht von Kindern bestimmter Glaubensbekenntnisse zu errichten und zu erhalten. § 1 findet auch auf diese Schulen Anwendung.

## II. Volksschulen.

§ 5. Zweck der Volksschule. Die Volksschule hat die Aufgabe, Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Lebensjahre sittlich-religiös zu erziehen, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlagen zur Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§ 6. Gründung und Ausgestaltung der Volksschule. Das Kreiskommando verfügt die Gründung und Fortführung der Volksschulen und leitet den Unterricht und die Erziehung an denselben durch die hiezu berufenen Organe. Auf diese Weise wird insbesondere das Lehrziel festgesetzt und für die erweiterte Ausbildung in aufsteigenden Schulklassen durch Ausgestaltung einzelner oder Vereinigung mehrerer bestehenden Schulen gesorgt.

Das Kreiskommando entscheidet über die für Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung oder der Gesundheitspflege notwendige Einrichtung und Ausgestaltung des Schulgebäudes und der Schulräume, setzt die Lehrmittel fest, verfügt die Beziehung der Lehrkräfte.

§ 7. Lehrpersonen. Die Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen werden vom Kreiskommandanten, in dessen Amtsgebiet die Schule liegt, ernannt. Sie leisten beim Dienst-  
antritte in die Hände des Kreiskommandanten folgendes Gelöbniß:

"Ich gelobe, meine Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen, mich der moralischen, geistigen und körperlichen Ausbildung der mir anvertrauten Kinder liebevoll zu widmen, in oder außerhalb der Schule nichts zu unternehmen, was gegen die staatlichen Einrichtungen der Monarchie gerichtet oder geeignet ist, das Vertrauen in die Gerechtigkeit und wohlwollende Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers und Königs für das polnische Volk zu beeinträchtigen."

Lehrpersonen die ihrer Pflicht nicht entsprechen oder

sich eines Verhaltens schuldig machen, das eines Beamten der k.u.k. Militärverwaltung unwürdig ist, werden vom Kreiskommandanten enthoben.

§ 8. Schulumlagen. Zur Gründung, Erhaltung und Ausgestaltung der Volksschulen kann das Kreiskommando von der Gemeinde des Standortes und von den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Umlagen einheben.

Jede Gemeinde kann sich von der Einrichtung neuer Schulumlagen durch den Nachweis befreien, dass in der Gemeinde weniger als vierzig Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Lebensjahre wohnen, die nicht eine öffentliche Schule (§2) oder eine konfessionelle Schule (§4) besuchen. Die Höhe der Umlage wird nach der Zahl der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften im bezeichneten Alter stehenden Kinder bemessen, für deren Aufnahme die Schule bestimmt ist. Die Umlage wird der Gemeinde mit Entscheidung des Kreiskommandos vorgeschrieben. Das Kreiskommando kann auch Naturalleistungen sowie die Beistellung von Grundstücken, Baulichkeiten und Räumen im Werte der entfallenden Umlage verlangen.

§ 9. Bezüge der Lehrpersonen. Die Lehrpersonen werden aus den Mitteln zur Erhaltung der Schule (§8) besoldet. Ihre Bezüge werden vom Kreiskommandanten festgesetzt. Die Dienstverhältnisse der Lehrpersonen sind zu geeigneter Zeit durch ein von den Armee-Etappen-Kommandos zu erlassenden Statut zu regeln.

### III. Privatschulen.

§ 10. Privatschulen für allgemeine Volksbildung. Privatschulen, in denen Kinder im Alter zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre die allgemeine Volksbildung erhalten sollen, dürfen nur mit Bewilligung des Armee-Etappen-Kommandanten, unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen und gegen jederzeitigen Widerruf fortgeführt oder gegründet werden. Die Bedingungen in Bezug auf Unterricht, Erziehung und Gesundheitspflege müssen den gleichartigen Anforderungen an öffentlichen Volksschulen im wesentlichen entsprechen.

§ 11. Privatschulen für Fachbildung. Privatschulen zu anderen als den in § 10 bezeichneten Zwecken, wie insbesondere Fachschulen, land- und forstwirtschaftliche Fortbildungsschulen u. s. w. dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandanten, unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen und gegen jederzeitigen Widerruf fortgeführt oder gegründet werden.

ERZHERZOG FRIEDRICH F.M.m.p.

#### 33.) Konkurs-Verlautbarung.

Im Bereiche des Kreiskommandos Janow sind mehrere Lehrstellen sofort zu besetzen.

Die Bewerber die das Schlusszeugnis einer Bildungsanstalt besitzen und sich um eine Lehrstellung bewerben wollen, haben an das genannte Kreiskommando ein Gesuch einzureichen.

Als Beilagen sind dem Gesuche beizufügen:.

1. Die Amtsdokumente
2. Das Lebenslauf-Zeugnis (curriculum vitae)
3. Das Sitten- und Gesundheitszeugnis.

#### 34.) Anordnungen betreffend das Schulwesen.

1. Vor erteilter Erlaubnis des k.u.k. Kreiskommandos darf keine Privatschule eröffnet werden.

2. Das für den Lehrsaal bestimmte Zimmer, hat entsprechend hell zu sein, soll rein erhalten und gehörig besenzt werden; neben dem Schulgebäude hat ein Abort zu sein.

3. Auf dem Schulgebäude hat ein Schild mit der Aufschrift "Szkoła" angebracht zu sein.

4. In der Schule dürfen die Kinder körperlich nicht gestraft werden.

5. Jedes die Schule besuchende Kind muß die Schulbücher sowie die Schreib- und Zeichenhefte, die den entsprechenden Lehrstufen gehören, besitzen.

6. In jeder Schule sind folgende Amtsvormerkungen anzulegen: Schulchronik, Schulinventar, Beschäftigungsjournal, Normalienindex, Inspizierungsbuch, Klassenbuch, Schulbesuchausweis, Klassenkatalog und das Amtsblatt.

7. In jeder Schule soll nach Tunlichkeit mit den nötigsten Lehrmitteln versehen sein, d. i. Behelfe für den Anfangsunterricht des Lesens, Rechnens, Bilder für den Anschauungsunterricht und eine Schulbibliothek besitzen.

Anmerkung. Es ist verboten, Bücher, die durch die k. u. k. Schulbehörde nicht aprobiert wurden, in die Bibliothek einzuverleiben.

8. Auf einer sichtbaren Stelle hat in jedem Lehrsaale eine, durch die k. u. k. Schulbehörde bestätigte Stundeneinteilung angebracht zu sein.

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der Stundeneinteilung sind die pädagogisch-dydaktischen Grundsätze zu berücksichtigen, d. h. die schwierigeren Unterrichtsgegenstände in die Anfangsstunden zu verlegen; die leichteren, (Schreiben, Gesang, Turnen) sind in den Schlußstunden abzuhalten.

### 35.) Kundmachung.

1. Es wurden bis jetzt im Bereiche des Kreiskommandos Janow in folgenden Ortschaften Anfangsvolksschulen eröffnet:

- a.) in Janow
- b.) in Biala Ordynacka, Kgm. Kawenczyn
- c.) in Borow, Kgm. Kosin
- d.) in Batorz, Kgm. Chrzanow
- e.) in Janinow, Kgm. Potok-Wielki
- f.) in Stawci, Kgm. Potok-Wielki
- g.) in Wola Lochman, Ktgm. Potok-Wielki
- h.) in Urzedow, Kgm. Urzedow.
- i.) in Potok-Wielki, Kgm. Potok-Wielki

2. Sämtliche im hiesigen Kreise befindlichen Schulen im Schuljahr 1914/15, sind auch im laufenden Schulsemester zu eröffnen.

Es wird aufmerksam gemacht, dass alle Elemente, die dem Schulwesen sich widersetzen werden, zur strengen Verantwortung gezogen werden.

### 36.) Erhebung der Kriegsschäden in Galizien.

Laut Zuschrift der galiz. Statthalterei Z 617/8 vom 9. Oktober l. J. hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlass Abt. XVI. No. 1236 verfügt, daß zur Anmeldung von Schäden, deren Gesamtsumme den Betrag von 1000 Kronen nicht übersteigt, die Ausfüllung eines besonderen Vordruckes nicht erforderlich ist.

Solche Schäden sind mündlich beim Gemeinde-(Gutsgebiets) Vorsteher anzumelden, von diesem in den Vordruck für Gesamtanmeldungen einzutragen und sodann an die zuständige Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

### 37.) Ausfuhrverbot von Verpflegsartikeln aus Krakau.

Die Ausfuhr folgender Artikel ist im Grunde des Befehles des Festungskommandos in Krakau, ohne Bewilligung

der Festungs-Intendanz aus Krakau verboten:

1. Lebende Tiere: Pferde, Esel, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Fleisch, Sélchwaren, Fleischkonserven, Speck, Schweinefett.
2. Milch, Butter, Käse, Eier.
3. Getreide und Mahlprodukte: Weizen, Korn, Halbfucht, Gerste, Mais, Mehl, Gries, Kleie, Graupen.
4. Bröt, Semmeln, Zwieback, Backwerk, getrocknete Mehlspeisen.
5. Frisches und getrocknetes Gemüse, Kartoffeln, Reis, Hirse, Heidegrütze, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.
6. Hafer, Heu, Futtermelasse, Roßkastanien, Stroh.
7. Kohle, Koks, Brennholz, Petroleum, Brennspritus, Benzin, Banzol.
8. Zucker, Kakaó, Tee, Kafee, Chokolade.
9. Seife, Talg, Kunstfett, Kerzen, Paraffin, Leder.

Eine Ausnahme von Ausfuhrverbote wird lediglich der bäuerlichen Landbevölkerung zugestanden, die Lebensmittel wie Eier, Butter, Geflügel, dann Bodenerzeugnisse wie Kraut, Gemüse, Kartoffeln etc in die Stadt auf den Markt bringt.

Solche Personen können kleine Mengen für den eigenen Gebrauch bestimmter, am Lande schwerer erhältlicher Verpflegsartikel (z. Bspl. Kafee, Tee, Gewürze, Chokolade bis 2 kg, Zucker, Salz 5-10 kg, Mahlprodukte bis 10 kg, kleine Mengen von Speck und Wurstwaren bis 3 kg, 1-2 Laib Brot, bis 10 Stück Semmeln) ohne Bewilligung aufführen und dürfen solche kleine Mengen von Artikeln dieser bäuerlichen Bevölkerung nicht beschlagnahmt werden.

Desgleichen ist ein von Passanten und Bahnreisenden mitgeführter kleinerer Mundvorrat an Lebensmitteln (1-2 kg pro Person) von einer Beschlagnahme ausgeschlossen.

Die Ausfuhr auch solcher kleiner Mengen per Post oder in einzelnen Packeten als Sammelgut auf der Bahn ist jedoch unbedingt verboten.

### 38.) Jagdausübung.

Bis zum Erscheinen eines neuen, in Bearbeitung befindlichen Jagdgesetzes haben nachstehende Bestimmungen zu gelten.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten werden an Jagdeigentümer, Jagdpächter, höhere Forstbeamte, (Oberförster, Förster) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonale werden Jagdkarten nicht ausgegeben. Die jetzt ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1. J.

Die Gebühr für eine Jagdkarte beträgt K 10.- Die Verpachtung der Jagd auf dem bäuerlichen Grundbesitz des Gemeindegebietes bedarf der Bestätigung des Kreis-kommandos.

Die Jagd in den Staats- und Gemeindewäldern ist verboten.

### 39.) Jagdkalender.

Im österreichischen Okkupationsgebiete Polens gelten bis auf weiteres folgende Schonzeiten:

Tierart	von	bis	and
Elch	1./1.	31./8.	
Edel- und Dammhirsch	1./1.	31./7.	
Rehbock	1./1.	31./12.	
Hase	1./2.	30./9.	
Haselhuhn	1./2.	31./8.	
Auer- und Birkhahn	15./5.	31./12.	und
	1./1.	15./3.	
Rebhuhn	1./1.	15./8.	
Fasan	1./1.	15./8.	
Wachtel u. Wildtaube	1./1.	31./7.	und
	1./11.	31./12.	
Trappe	15./2.	15./8.	
Sumpf- u. Wasservogel	15./4.	30./6.	



Ludność obwodu tutejszego powinna wiedzieć, że lasy są majątkiem i dobrem kraju a rząd strzeże ich całości i gospodaruje w tychże wedle zasad umiejętności leśnej w interesie całego społeczeństwa. Wyniszczenie i brak lasów zuboża kraj i dotyka boleśnie także ludność, o czym należy w dobrze zrozumiałym interesie ogołu pamiętać, tem bardziej że c. i k. Zarząd lasów każdorazowo zapotrzebowanie drzewa ze strony włościan uwzględnia i ułatwia im nabycie tegoż w prawny i dogodny sposób.

#### 41./Zbiórka metali i przedmiotów metalowych.

W obrębie tut. c. i k. Komendy obwodowej odbędzie się zbiórka metali i przedmiotów metalowych a to przez zajęcie i zakupno.

Zajęciu podlegają następujące metale/: przedmioty metalowe:/:

- a/ Wszelkie zapasy aluminium, ołowiu, miedzi, mosiądzu, niklu, i bronzu.
- b/ Naczynia do gotowania/: krotły, baniaki, garnki, ronali, dkonwie, nuki, formy do pieczenia itp.:/ oraz zwyczajne naczynia stołowe/: półmiski, filiżanki, spodki, lichtarze:/: z miedzi czystej lub pobielane cyną, czy też innym materiałem.
- c/ Naczynia z czystego niklu pod b/ wymienione.
- d/ Naczynia kuchenne/: moździerze, miotki do nich, imbryki, zwykłe lichtarze, żelazka do prasowanie itd. z mosiądzu.
- e/ Miednice, kociołki na wodę przy ogniskach kuchennych zwykłe dzbany, jakoteż wanny z miedzi czystej, albo pobielane cyną lub innym materiałem.
- f/ Kotły do warzenia owoców z miedzi lub mosiądzu, o ile nie są częścią urządzenia fabrycznego.
- g/ Zwykłe bratwy, kotły piecowe, blachy przed piecami, sporządzone z miedzi, mosiądzu i bronzu.
- h/ Mosiężne ciężarki do wag, o ile pojedynczy ciężarek waży  $\frac{1}{2}$  kg lub więcej.
- i/ Mosiężne zwyczajne karnisze/pełne lub z rury/, oraz trzonki, nasady, wieszadła, drażki ochronne do dywanów dające się łatwo odjąć, puste lub w kładem łatwo wyciągalnym.

#### NA RAZIE NIE PODLEGAJĄ ZAJĘCIU :

- a/ Przedmioty poświęcone służbie Bożej.
- b/ Przedmioty znajdujące się w zakładach państwowych.
- c/ Fabryczne i przemysłowe zakłady, których ruch w skutek zabrania pewnych części urządzenia byłby częściowo lub zupełnie wstrzymany.

Ukrywanie i tajenie ze strony ludności przedmiotów wyżej pod a-c/ wymienionych będzie jak najsurowiej karane.

Posterunki żandarmeryi mają u ludności w ich rejonach zamieszkałych poczynić poszukiwania z przedmiotami podległymi zajęciu, znalezione przedmioty zająć i odnośnym właścicielom wydać poświadczenie, które mają zawierać imię i nazwisko, miejsce zamieszkania strony, dokładny opis zajętych przedmiotów z podaniem ciężaru i rodzaju metalu.

Zapłata za zajęte przedmioty nastąpi na podstawie pokwitowania gotówką w pełnej kwocie w kasie tutejszej c. i k. Komendy obwodowej, gdzie też można przegłądać taryfy cen, które będą płacone.

Zabrane przez posterunki żandarmeryi metale/: przedmioty:/: należy 1 i 15 każdego miesiąca odwozić do tutejszej c. i k. Komendy okręgowej.

#### 42./Targi w Modliborzycach.

Polecam wszystkim Wójtom, Sołtysom, Komendantom straży skarbowej i Posterunkom żandarmeryi, aby jak najobszerniej ogłosili mieszkańcom okręgu janowskiego, że c. i k. Komenda obwodowa w Janowie zezwoliła gminie Modliborzycy na odbywanie targów w każdy poniedziałek.

Artykuły, które na tych targach będą mogły być sprze-

dawane, wyszczególnione zostały w dzienniku urzędowym Nr. 1. przy sposobności ogłoszenia targów w innych miejscowościach.

#### 43./Do wszystkich kupców.

Zdażył się wypadek, że pewien kupiec, który otrzymał paszport "celem uzupełnienia towarów w swoim sklepie w Janowie" z dodatkową klauzulą "tytoniu i spirytusu nie wolno wprowadzać - w razie przytrzymania z tymi artykułami należy je skonfiskować i dowieść o tem Komendzie", klauzulę tę mylnie w ten sposób zrozumiał, że jest upoważniony do zakupu na innych towarów, klauzulą tą nie objętych. Zakupił więc wiele towarów, które naturalnie zostały mu skonfiskowane, gdyż na wprowadzenie tychże nie posiadał osobnego pozwolenia.

Celem więc uniknięcia w przyszłości nieporozumień zawiadania się wszystkich kupców, że do wprowadzenia towarów z Monarchii austro-węgierskiej do kraju okupowanego bezwarunkowo potrzeba osobnego pozwolenia tak zwanego "certyfikatu na wywóz towarów" które wydaje "Biuro wywiadowcze w Krakowie" ul. Gertrudy L. 12.

#### 44./Uzupełnienie zapotrzebowania aptek i drogueryi.

Firmy G. A. R. Fritz-Petzold A. Süß A. G. Wien I Bräunerstrasse 5. i Philipp Röder-Bruno Raabe A. G. Drogengrosshandlung Wien III/3 Stammgasse 2-4 oświadczyły gotowość dostarczenia aptekom i drogueryom w obwodzie janowskim środków lekarskich. Środki te mogą być wprowadzane bez cła. Zamówienia muszą być przedkładane c. i k. Komendzie obwodowej która wyda przepisany certyfikat zezwalający na import.

Surowice, szczepionki i krowiankę można nabywać w c. k. seroterapeutycznym instytucie we Wiedniu/K. k. Serotherapeut/ Institut Wien IX/2 Zimmermanngasse 3.

#### 45./Maxymalna taryfa środków leczniczych.

Aptekarze, dzierżawcy i zatwierdzeni przez c. i k. Komendę obwodową kierownicy aptek mają jeszcze w ciągu bieżącego miesiąca zamówić sobie egzemplarz taksy środków leczniczych do austr. Farmakopei VIII z roku 1915/5 wydanie/i dnia ustawy państwowych 103 część, Nr. 221 z roku 1915, /Arzneitaxe zu der Oesterreich. Pharmakopoe ed VIII funfte Ausgabe i Reichsgesetzblatt CIII Stück 1915 Nr. 221/ wydanych drukiem i nakładem c. k. drukarni nadwornej i państwowej we Wiedniu. /k. k. Hof und Staatsdruckerei in Wien/ i taksy tej mają się ściśle trzymać. Ze względu na trudności dostawy wolno jest aż do odwołania, podnieść cenę środków o 15%.

Należytość za wykonywanie recept będzie się nadal obliczać według ostatniej taksy rosyjskiej/1915/.

#### 46./Przedłożenie dyplomów felczerskich.

Obydwaj felczerzy w mieście Kraśniku zamieszkali mają natychmiast swoje dyplomy przedłożyć c. i k. Komendzie obwodowej.

#### 47./Regulamin dla felczerów.

Dla zwalczania partactwa leczniczego podaje się do wiadomości posterunków żandarmerji, Wojtów Sołtysów, komisji zdrowia i aptekarzy obwodu janowskiego regulamin dla felczerów. Odpis tego regulaminu otrzymali sżęgo czasu wszyscy dyplomowani felczerzy obwodu.

1/Felczerzy mogą udzielać i pielegnować chorych w granicach przygotowania i wykształcenia felczerskiego. Felczerzy podlegają w tym względie ściśtemu nadzorowi lekarskiemu/lekarza obwodowego/.

2/Obowiązkiem felczera jest nieść pomoc w nagłych przypadkach/utonięcie, uduszenie, zatrucie, zacczadzenie, zranienie./

3/Felczerzy są obowiązani wykonywać polecenia lekarzy i współdziałać przy zwalczaniu chorób zakaźnych. Odnosnie do ostatnich punktów zostali felczerzy przez lekarza obwodowego pouczeni.

4/Każdy przypadek zachorowania, lub nawet podejrzenia o chorobę zakaźną ma być natychmiast doniesiony c. i k. Komendzie obwodowej.

5/Felczerzy mogą wykonywać małe pielęgniarские zabiegi, jak stawianie baniek i pryszczycel, mogą robić wlewania kiszkowe/hegary/zakładać cewniki moczowe, zmieniać opatrunki, odprowadzać przepukliny za wiedzą i wedle wskazuwek lekarskich, a w miejscach, w których lekarzy niema, na wezwanie chorych.

6/Felczerom nie wolno zapisywać recept, ani też aptekom nie wolno tych recept przyjmować.

7/Felczerzy nie mogą wystawiać świadectw sądowych.

8/Felczerzy, którzy odbędą kurs szczepienia ospy pod kierunkiem lekarza obwodowego mogliby w razie potrzeby otrzymać pozwolenie na szczepienie ospy.

Niezastosowanie się do powyższych przepisów pociągnie za sobą kary, ewentualnie zakaz wykonywania praktyki felczerskiej.

48./Choroby zakaźne w tutejszym obwodzie/od 18/X-16/XI 1915./

Dur/tyfus/brzuszny.

Miasto Janów ..... 4 przypadki, Chrzanów/gm. Chrzanów/7 przyp., Dzierzkowice/gm. Dzierzkowice/4 przypadki, Zaklików/gmina Zaklików/3 przypadki, Urzędów/gm. Urzędów/10 przypadków, Sulów/gmina Zakrzówek/1 przypadek, Zofianka/gm. Kawęczyn/1 przypadek, Modliborzyce/gm. Modliborzyce/1 przypadek.

Krup/dyfterya/.

Miasto Janów 2 przypadki, Godziszów/gm. Kawęczyn/ 1 przypadek, Chrzanów/gmina Chrzanów/ 3 przypadki, Jędrzejów/gmina Modliborzyce/ 1 przypadek.

O S P A.

Blinów/gmina Polichna/ 5 przypadków, Dobrowola/gmina Wilkołaz/4 przypadki.

Płonica/szkarlatyna.

Janów 2 przypadki,

49./Żołnierze aw służbie pocztowej i telegraficznej.

Wyciąg z III części Reg. służbowego dla poczt i telegr.

Z osób wcielonych do służby telegraficznej należy uważać następujące, jako stojące w służbie straży:

a/Personal stacyjny podczas godzin urzędowych,

b/personal bezpieczeństwa linii, podczas wykonywania służby dozorującej.

W razie podporządkowania osób stanu wojskowego w urzędach pocztowych i telegraficznych osobom cywilnym mają one o ile chodzi o wykonywanie tej służby-bezwarunkowo być im posłusznymi, podczas gdy w sprawach wojskowych podwładni są oni swym wojskowym przełożonym/wojskowym władzom/.

von THALHAMMER m.p.

Oberst.

Zobacz Awizo na drugiej stronie.

